

- (3) Geschäftsführer können zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern berufen werden. Auf sie findet jedoch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.
- (4) Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Engeren Vorstand abgeschlossen.

§ 9

Ausschüsse

Der Vorstand kann für einzelne Sachgebiete Ausschüsse bilden, die nach seinen Richtlinien arbeiten.

§ 10

Gruppen

Die Mitglieder können sich zur Wahrnehmung besonderer fachlicher Interessen zu Gruppen zusammenschließen. Für diese Gruppen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß der Geschäftsführung bis Ende des dritten Vierteljahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei gröblich schädigt.
- (3) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 12

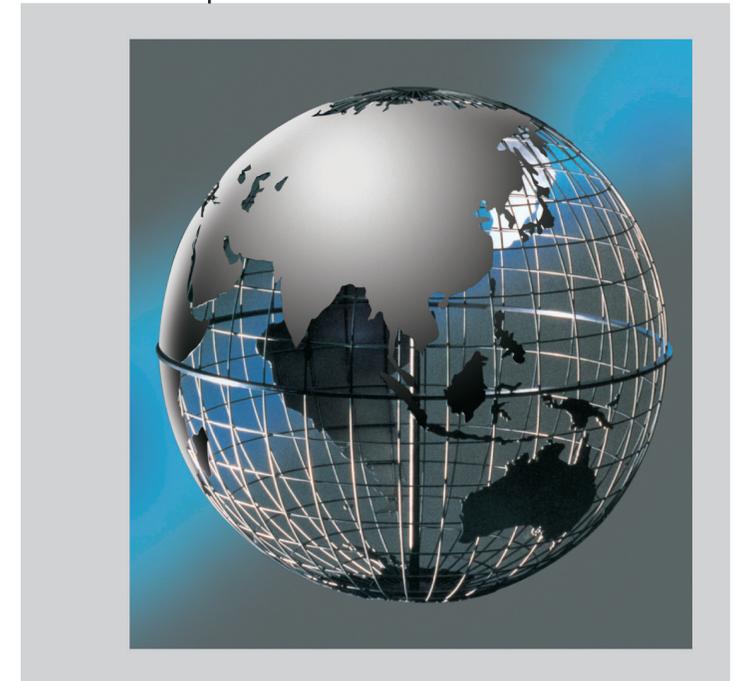
Auflösung der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei

Die Auflösung der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, in der zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Düsseldorf, den 25. Juni 2020



Satzung



Informationsstelle
Edelstahl Rostfrei

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Informationsstelle Edelstahl Rostfrei ist ein Zusammenschluß von Unternehmen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland rostfreien Stahl herstellen oder verarbeiten oder die sonst an dem Verkauf und der Publizität rostfreier Stähle interessiert sind. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder. Die Wahrnehmung der Interessen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei kann jedes Unternehmen werden, das rostfreien Stahl herstellt oder verarbeitet oder sonst an dem Verkauf und der Publizität rostfreier Stähle interessiert ist. Mitglieder können auch Zusammenschlüsse von Unternehmen, Verbänden oder Institutionen werden.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Gegen den Beschluß des Vorstandes können die Antragsteller und jedes Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4

Organe

Organe der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Engerer Vorstand
- 4) Geschäftsführung

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet in der ersten Jahreshälfte eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über die Tätigkeit der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei unterrichtet. Sie nehmen die Rechnungslegung entgegen, befinden über die Entlastung für die beiden abgelaufenen Geschäftsjahre und setzen den Haushaltsplan und die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr fest.
- (4) In dem Geschäftsjahr, in dem gemäß Abs. 1 Satz 1 keine Mitgliederversammlung stattfindet, setzt der Vorstand in der ersten Jahreshälfte den Haushaltsplan und die Beiträge für dieses Geschäftsjahr fest. Erhöhungen der Beiträge können jedoch nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es beantragt.
- (6) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 60 % der Mitglieder vertreten sind, andernfalls findet binnen 3 Wochen eine weitere Versammlung statt, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefaßt werden.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet die Informationsstelle Edelstahl Rostfrei.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder hinzuzuwählen, deren Wahl von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Turnusgemäß scheidet alle zwei Jahre ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig. Für Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

§ 7

Der Engere Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Zahl drei nicht übersteigen soll. Sie bilden den Engeren Vorstand. Der Engere Vorstand kann zu seinen Arbeiten weitere Vorstandsmitglieder hinzuziehen.
- (2) Der Engere Vorstand handelt im Auftrage des Vorstandes im Rahmen der von diesen gegebenen allgemeinen Richtlinien. Für Beschlüsse des Engeren Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 und 7 sinngemäß.
- (3) Die Informationsstelle Edelstahl Rostfrei wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, so erfolgt die Vertretung gemeinsam durch zwei stellvertretende Vorsitzende oder durch einen Stellvertreter gemeinsam mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 3. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei obliegt der Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
- (2) Geschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Engeren Vorstand berufen.